

Gemeinde Künten

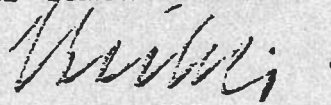
Gebührenreglement in Bausachen

1998

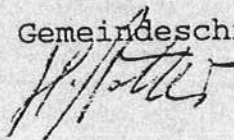
Beschlossen von der Gemeindeversammlung
vom 28. November 1997.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Werner Stöckli



Der Gemeindeschreiber: Hubert Notter



Die Einwohnergemeinde Künten beschliesst, gestützt auf

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 19

folgendes Gebührenreglement in Bausachen:

§ 1

Gebühren

1) Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide:

1,25 Promille der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--; ohne Anrechnung bei Erteilung d Baubewilligung.

b) Baubewilligungen:

- 2,5 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.--.

c) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:

1,25 Promille der geschätzten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.

d) Projekt-/Planänderungen:

Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 50.--.

e) Benützung von öffentlichem Grund:

Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken, usw.) wird nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben.

2) Die Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

3) Wenn die Schätzung der Gebäudeversicherungsanstalt die angegebenen Baukosten um mehr als Fr. 100'000.-- übersteigt, erfolgt eine Nachbelastung der Gebühren.

§ 2

Mangelhafte
Baugesuche

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 3

Publikation,
externe Prüfungen,
Gutachten,
Expertisen

1) Vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die Publikation sowie für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, Zivilschutz usw.

2) Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu komplexen Sachfragen sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen.

3) Bei grösseren Bauobjekten gehen Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen, die nur durch Dritte ausgeführt werden können, zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 4

Wiederherstellung
öffentlicher Anlagen

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt § 82 (Gebühren) der Bauordnung vom 26. August 1993.